



# Tarifinfo

für die Lehrkräfte an den Schulen des  
Landes Berlin.

# Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wie im letzten Jahr angekündigt, gab es zwischenzeitlich Verhandlungen zur Änderung des Tarifvertrages zur Entgeltordnung der Lehrkräfte. Ziel der GEW war es hier vor allem, die Eingruppierung der Lehrkräfte ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss an Grundschulen an das Niveau vergleichbarer Kolleg\*innen an ISS, Gymnasien usw. anzupassen und die Benachteiligung von Kolleg\*innen mit bisher nicht voll anerkannten Magisterabschlüssen zu beenden.

## Änderungen zum 1. Januar 2019

### Erhöhung der Angleichungszulage

Die Angleichungszulage, die bestimmte Lehrkräfte frühestens seit August 2016 beanspruchen können, wurde rückwirkend zum 1. Januar 2019 von 30 € bei Vollbeschäftigung auf 105 € erhöht. Diese Erhöhung hat die Personalstelle im Vorgriff bereits im Sommer 2019 umgesetzt.

### Überleitung von der „kleinen“ EG 9 in die EG 9a

In der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (EG 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten) waren bis zum 31. Dezember 2018 beispielsweise pädagogische Unterrichtshilfen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher\*in und ohne einjährige sonderpädagogische Zusatzausbildung sowie Lehrer\*innen für Fachpraxis mit Meisterprüfung eingruppiert. Wegen der langen Stufenlaufzeiten in der Stufe 2 (5 Jahre) und in der Stufe 3 (9 Jahre) und dem Fehlen der Erfahrungsstufen 5 und 6 hatten wir schon seit langem eine Änderung gefordert. Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird ab dem 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt. Die EG 9a ersetzt die „kleine“ EG 9, hat jetzt reguläre Stufenlaufzeiten und die Stufen 5 und 6. Die Stufenzuordnung bei der Überleitung in die EG 9a erfolgt „automatisch“ nach einer Zuordnungstabelle:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1/1/R	1/1/R
2/1/R	2/1/R
2/2/R	2/2/R
2/3/R	3/1/R
2/4/R	3/2/R
2/5/R	3/3/R
3/1/R	4/1/R
3/2/R	4/2/R
3/3/R	4/3/R
3/4/R	4/4/R
3/5/R	5/1/-
3/6/R	5/1/-
3/7/R	5/1/-
3/8/R	5/1/-
3/9/R	5/1/-
4/1/R	5/1/R
4/2/R	5/2/R
4/3/R	5/3/R
4/4/R	5/4/R
4/5/R	5/5/R
4/6/R und weitere	6

**Beispiel:** Eine Kollegin war seit dem 1. Januar 2018 in der Stufe 3 der „kleinen“ EG 9. Sie war somit am 1. Januar 2019 im zweiten Jahr der Stufe 3. Die Restlaufzeit beträgt 0 Monate. Ausgangspunkt ist deshalb die „3/2/R“, R=0. Sie wird in die Stufe 4 der EG 9a übergeleitet. Dort ist sie ebenfalls im zweiten Jahr „4/2/R“, R=0.

Beschäftigte mit fünf bis neun Jahren in der bisherigen Stufe 3 beginnen ihre Stufenlaufzeit in Stufe 5 immer von vorn. Dies ist darin begründet, dass Beschäftigte in Stufe 3 nicht bessergestellt werden sollen als diejenigen, die vor der Überleitung bereits Stufe 4 erreicht hatten. Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet.

## **Bisherige Entgeltgruppe 9 wird zur EG 9b**

Die Beschäftigten in der Entgeltgruppe 9 mit normaler Stufenlaufzeit (z. B. Pädagogische Unterrichtshilfen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher\*in und sonderpädagogischer Zusatzausbildung) werden ab den 1. Januar 2019 der Entgeltgruppe 9b zugeordnet. Außer der Bezeichnung der Entgeltgruppe ändert sich aber nichts.

## **Änderungen zum 1. August 2019**

### **Verbesserungen für Lehrkräfte ohne Lehramtsstudium an Grundschulen**

Lehrkräfte ohne Lehramtsstudium an Grundschulen oder Grundschulteilen, die bisher höchstens in EG 10 eingruppiert wurden, werden bei Einstellung ab dem 1. August 2019 rückwirkend ebenso wie Lehrkräfte an Sekundarschulen eingruppiert, wenn sie als Grundschullehrer\*innen tätig sind. Das gilt auch für Lehrkräfte im Grundschulteil an einer Staatlichen Europa-Schule oder an einer Staatlichen Internationalen Schule, d. h. ab dem 1. August auch für entsprechende Lehrkräfte an der Wangari-Maathai-Schule.

Vereinfacht dargestellt, gelten folgende Eingruppierungen:

- 1.** Lehrkraft mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss bzw. niveaugleichem Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik, die aufgrund des Studiums die fachliche Befähigung zum Unterrichten zu einem Schulfach hat – **Entgeltgruppe 12**
- 2.** Lehrkraft mit Hochschulabschluss bzw. niveaugleichem Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik, die aufgrund des Studiums die fachliche Befähigung zum Unterrichten zu einem Schulfach hat – **Entgeltgruppe 11**
- 3.** Lehrkraft, welche die Voraussetzungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 nicht erfüllt – **Entgeltgruppe 10**

Vergleichbare Lehrkräfte, die bereits vor dem 1. August 2019 eingestellt wurden und für die sich wegen der vorgenannten Neuregelungen eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden auf schriftlichen Antrag zum 1. August 2019 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. **Hierbei gibt es ein paar Punkte zu beachten:**

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 31. Juli 2020 zu stellen. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2019, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Der Antrag wirkt immer auf den 1. August 2019 zurück.

Die Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung erfolgt nicht in Abhängigkeit von bisher zurückgelegten Jahren. Die Zuordnung in der höheren Entgeltgruppe erfolgt zu der Stufe, in der man mindestens das bisherige Entgelt erzielt. Ausgangspunkt ist hier immer die am 1. August 2019 bei Fortgeltung der bisherigen Eingruppierung maßgebliche Stufe.

Wenn der Höhergruppierungsgewinn (ohne Berücksichtigung des Wegfalls der Angleichungszulage) weniger als 180 € im Monat beträgt, wird die Differenz als Garantiebtrag gezahlt. Der Garantiebtrag ist auf den Tabellenentgeltunterschiedsbetrag beschränkt, der sich (ggf. fiktiv) bei stufengleicher Höhergruppierung ergäbe. Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12 entfällt eine bisher ggf. gezahlte Angleichungszulage.

Die Stufenlaufzeit beginnt mit der Höhergruppierung neu. Nur bei Höhergruppierung aus der Stufe 1 nimmt man die bisher in der Stufe 1 zurückgelegten Monate mit. Im Zusammenhang mit der Höhergruppierung kann sich die Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) vermindern, weil die Bemessungssätze (Anteil vom monatlichen Durchschnittsentgelt) von der Eingruppierung abhängig sind:

EG	2019	2020	2021
9a bis 11	77,66 v.H.	75,31 v.H.	74,35 v.H.
12 und 13	48,54 v.H.	47,07 v.H.	46,47 v.H.

**Beispiel:** Eine Grundschullehrkraft mit einem Master in Germanistik war bisher in der Entgeltgruppe 10 Stufe 4 eingruppiert (Tabellenentgelt 2019: 4.025,67 €, Angleichungszulage: 105,00 €, insgesamt 4.130,67 €). Auf Antrag wird sie der Entgeltgruppe 12 Stufe 3 (Tabellenentgelt 2019: 4.288,02 €)

zugeordnet. Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung vermindert sich 2019 von 77,66 v.H auf 48,54 v. H. Die Angleichungszulage entfällt. Nach drei Jahren (1. August 2022) steigt die Lehrkraft in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 12 auf. Das wären zum Vergleich 4.748,72 € (Stand 2019).

### **Ein Höhergruppierungsantrag könnte wie folgt aussehen:**

Absender

Personalstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage zum 1. August 2019 die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe ... in die Entgeltgruppe, die sich bei Anwendung der Änderungen des Abschnittes 2 Ziffern 2 bis 4 der Anlage zum TV EntgO-L in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 ergibt; nach meiner Einschätzung wäre es die Entgeltgruppe ...

Gleichzeitig mache ich den Anspruch auf Zahlung des Tabellenentgeltes aus der höheren Entgeltgruppe nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 TV-L i.d.F. des § 7 TV- EntgO-L bzw. des § 29a Abs. 7 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L, ggf. unter Berücksichtigung des Garantiebetrages, geltend.

Bitte bestätigen Sie mir vorab den Eingang dieses Antrags- und Geltendmachungsschreibens, gern auch per E-Mail an ...

Datum

Unterschrift

**Da eine verspätete Antragstellung nicht nachgeholt werden kann, sollte man unbedingt für einen Nachweis des Eingangs bei der Personalstelle sorgen!**

### **Änderungen zum 1. Januar 2020**

Wegen vieler Auseinandersetzungen, die es in der Vergangenheit wegen der (Nicht-)Anerkennung von Magisterabschlüssen

als wissenschaftliche Hochschulabschlüsse gab, ist die GEW BERLIN hier aktiv geworden. Im Ergebnis werden ab 2020 Magisterprüfungen als wissenschaftliche Hochschulabschlüsse anerkannt, auch wenn diese nicht an einer Philosophischen Fakultät abgelegt wurden. Es spielt auch keine Rolle mehr, ob die Ablegung einer Ersten Staatsprüfung bzw. einer Diplomprüfung zeitgleich möglich gewesen wäre. Wichtig bleibt, dass aufgrund des Abschlusses die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach gegeben sind.

Das kann dazu führen, dass Lehrkräfte ohne Lehramtsstudium, aber mit einem bisher nicht voll anerkannten Magisterabschluss, aufgrund dessen die fachlichen Voraussetzungen für das Unterrichten eines Schulfaches vorliegen, in die Entgeltgruppe 12 höhergruppiert werden können. Das betrifft sowohl entsprechende Lehrkräfte an Grundschulen als auch an Sekundarschulen, berufsbildenden Schulen, Förderzentren oder Gymnasien.

Die höhere Eingruppierung gilt hier „automatisch“ für ab 2020 neu eingestellte Lehrkräfte mit entsprechendem Magisterabschluss. Vor 2020 eingestellte Lehrkräfte mit bisher nicht voll anerkanntem Magisterabschluss können einen Antrag auf Höhergruppierung zum 1. Januar 2020 stellen. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020 zu stellen. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Der Antrag wirkt immer auf den Januar 2020 zurück.

Die obenstehenden Erläuterungen zur Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung, zum Garantiebetrug und zu möglichen Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung gelten für diese Fälle entsprechend.

Es sind Fälle denkbar, in denen zwei Anträge gestellt werden müssen - erstens zum 1. August 2019, wenn die Lehrkraft an der Grundschule unterrichtet und von den zum 1. August 2019 geltenden Eingruppierungsänderungen profitieren kann (s. o.) und zweitens zum 1. Januar 2020, wenn sie außerdem einen Magisterabschluss hat, der sie fachlich für das Unterrichten in einem Schulfach qualifiziert, der bisher aber nicht als wissenschaftlicher Hochschulabschluss anerkannt war.

Absender

Personalstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe einen Magisterabschluss, der bisher nicht als wissenschaftlicher Hochschulabschluss anerkannt war und der mich fachlich zum Unterrichten eines Schulfaches befähigt. Wegen der Änderung der Protokollerklärung Nr. 7 zu Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-L beantrage ich zum 1. Januar 2020 die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe ... in die Entgeltgruppe 12.

Gleichzeitig mache ich den Anspruch auf Zahlung des Tabellenentgeltes aus der Entgeltgruppe 12 nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 TV-L i.d.F. des § 7 TV- EntgO-L bzw. des § 29a Abs. 7 TVÜ-Länder i.d.F. des § 11 TV EntgO-L, ggf. unter Berücksichtigung des Garantiebetrages, geltend.

Bitte bestätigen Sie mir vorab den Eingang dieses Antrags- und Geltendmachungsschreibens, gern auch per E-Mail an ...

Datum

Unterschrift

**Da eine verspätete Antragstellung auch hier nicht nachgeholt werden kann, ist für einen Nachweis des Eingangs bei der Personalstelle zu sorgen!**

## **Beratungsangebote nutzen**

Kolleg\*innen, die nicht sicher sind, ob sie einen Höhergruppierungsantrag stellen können oder sollen, empfehlen wir unbedingt, sich rechtzeitig beraten zu lassen. Sie können sich dazu während der Telefonsprechzeiten an die Referentinnen im Vorstandsbereich Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik wenden, **[www.gew-berlin.de/beratung](http://www.gew-berlin.de/beratung)**

### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin, Vorstandsbereich Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik  
Ahornstr. 5, 10787 Berlin

**Tel:** (030) 219993-0 **Fax:** (030) 219993-50,

**E-Mail:** [info@gew-berlin.de](mailto:info@gew-berlin.de), **Internet:** [www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de)